

Daniela Dau

30890 Barsinghausen

Barsinghausen, 13.12.2022

Kommunalaufsicht der Region Hannover  
Hildesheimer Straße 20

30169 Hannover

**Vorab per E-mail**

### **Überprüfung der Rechtswirksamkeit der Ratssitzung vom 13.10.2022 der Stadt Barsinghausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13.10.22 fand in Barsinghausen die Sitzung des Stadtrates statt. Im Zusammenhang mit dieser Sitzung wurde massiv gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz verstoßen.

In der Bekanntmachung der Stadt (Anlage 1) heißt es

„Wichtig:

*Die Sitzung findet als Hybridsitzung statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können an dieser ausschließlich im Rahmen einer Videokonferenz teilnehmen. Bitte melden Sie sich mit Ihrem Namen und einer E-Mail Adresse bis zum 13.10.2022, 12:00 Uhr, unter [bdr@stadt-barsinghausen.de](mailto:bdr@stadt-barsinghausen.de) an. Anschließend werden Ihnen am 13.10.2022 die Zugangsdaten für die Sitzung per E-Mail übersandt. Ihre Daten werden danach gelöscht! Um einen guten Ablauf der Sitzung gewährleisten zu können, bitten wir Fragen im Rahmen der Einwohnerfragestunde sowie zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorab an [bdr@stadt-barsinghausen.de](mailto:bdr@stadt-barsinghausen.de) zu senden“.*

Dieser Passus wurde zudem fett gedruckt.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang bereits, ob eine solche Anordnung vom Bürgermeister überhaupt ergehen konnte. Die Anwendung der epidemischen Sonderregelung des § 182 NKomVG durch den Bürgermeister wurde zuletzt in der Ratssitzung vom 12.5.2022 unter Punkt 10 bis einschließlich zum 12.8.2022 beschlossen und dann erst wieder in dieser stattfindenden Sitzung am 13.10.2022. Über eventuell anderslautende Umlaufbeschlüsse wurden die Bürgerinnen und Bürger nicht informiert (§ 182 Abs. 2 S. 2 NKomVG), diese konnten also darauf vertrauen, dass die Ratssitzungen in Präsenz stattfinden. Die Möglichkeit aus § 182 Abs. 2 S. 3 NKomVG bedeutet nicht, dass die Öffentlichkeit dann nur auf eine Onlineteilnahme bei Ratssitzungen verwiesen werden darf.

Aus den Auslegungshinweisen zu § 182 Abs. 1 bis 3 NKomVG des Nds. Ministerium für Inneres und Sport 31.1.-10005/1824645 11.12.2020 ergeht, dass sich aus dem Umstand, dass eine Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden darf, keine erleichterten Voraussetzungen zum

Ausschluss der Öffentlichkeit ergeben. Bei öffentlichen Sitzungen, die als Videokonferenz durchgeführt werden, muss daher grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen als Zuhörer und Zuseher zu verfolgen. Die Öffentlichkeit muss insbesondere dem Gang der Verhandlungen folgend, die Ausführungen und Wortmeldungen verstehen und dem jeweiligen Redner zuordnen können.

All diese Punkte, werden weder vom Rat noch von der Verwaltung behelligt. In der Einladung werden die Bürgerinnen und Bürger kategorisch als in Präsenz Anwesende ausgeschlossen. Wenn man sich weniger als 7 Stunden vor der Ratssitzung entscheidet, dass man zumindest an der Videokonferenz teilnehmen möchte, ist man komplett ausgeschlossen, da der entsprechende Link bis mittags um 12 Uhr erfragt werden muss. Bedingt durch die eingesetzte Technik der Verwaltung ist es als Onlinezuhörer schwierig, den Mitgliedern der Präsenzveranstaltung zuzuhören und zu verfolgen, welche Ratsmitglieder aus welcher Partei einen Redebeitrag leisten. Auch die online anwesenden Mitglieder sind nicht zuzuordnen, da die sich meist nur mit Namen aber nicht mit der dazugehörigen Partei anmelden.

Der Bürgermeister und die Verwaltung zogen nicht einmal in Erwägung, dass Bürgerinnen und Bürger präsent bei der Ratssitzung anwesend sein durften.

Ausgehend von der Brisanz der Sitzung (es ging um den Kauf eines Grundstückes in der Innenstadt (Marktstraße 18), welcher in der Bevölkerung kontrovers diskutiert wird), hätte der Bürgermeister ernsthafte Erwägungen treffen müssen, wenigsten eine gewisse Anzahl an Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu dieser Sitzung zu gewähren. Lt. den Auslegungshinweisen des MI hält der Gesetzgeber auch mit der Regelung des § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. NKomVG ausdrücklich am Leitbild der Präsenzsitzung als Regelform fest. Im Gegensatz dazu, fand zum Beispiel die Ehrenratssitzung am 18.11.2022 in voller Präsenz statt (Anlage 2). Fraglich ist für mich, warum bei Ratssitzungen mit Beschlüssen, die offensichtlich für Bürgerinnen und Bürger von hoher Brisanz sind, die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, die Ratssitzungen ohne Beschlüsse aber ausschließlich in Präsenz stattfinden. Für die am 15.12.22 stattfindende Ratssitzung (mit Beschlüssen) wurden Bürgerinnen und Bürger wieder nur auf die Möglichkeit der digitalen Teilnahme verwiesen (Anlage 3).

Die Öffentlichkeit der Ratssitzung und die öffentliche Transparenz im Allgemeinen sind grundlegende Prinzipien der Demokratie und gehören zu den wesentlichen Verfahrensgrundsätzen des Kommunalrechts. In einer aktuellen Entscheidung aus dem Jahr 2020 betonte das OVG Münster die hohe Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes. In der Entscheidung heißt es: „Die Sitzungsöffentlichkeit ist wesentliche Vorbedingung für den sich insbesondere in der Kommunalwahl vollziehenden Kontroll- und Legitimationsakt; sie hat den Sinn, den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern und der darüber hinaus interessierten Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, von Beratungen der Vertretungskörperschaft und dem Verhalten ihrer Mitglieder einen unmittelbaren Eindruck zu gewinnen, dadurch politische Zusammenhänge und Entscheidungsinitiativen zu erkennen und sich auf dieser Grundlage eine eigene Meinung über Vorzüge und Nachteile der miteinander konkurrierenden politischen Kräfte zu bilden. Daneben hat die Sitzungsöffentlichkeit die Aufgabe, das Interesse der Bevölkerung an der Arbeit der Vertretungskörperschaft zu fördern. Die damit angestrebte Integrationswirkung soll einerseits die Zielsetzung der Bürgernähe im Rahmen des Möglichen verwirklichen. Andererseits kann sie mit Blick auf die Ratsmitglieder Anlass geben dafür, dass diese sich ihrer Stellung als Volksvertreterinnen und Volksvertreter und der damit verbundenen Verantwortung bewusst bleiben, und insoweit selbst wiederum ein Instrument demokratischer Kontrolle sein. Sitzungsöffentlichkeit bedeutet, dass eine ungehinderte Zugangsmöglichkeit für jedermann ohne Ansehen der Person im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten besteht.“

Hier werden die Barsinghäuser Bürgerinnen und Bürger allein schon wegen einer zeitigen Anmeldung daran gehindert, ungehindert Zugang zur Ratssitzung zu erhalten. Dies hätte man dadurch

verhindern können, indem man den Zugangslink in die Bekanntmachung einfügt und so jeder noch bis zuletzt die Möglichkeit erhält, sich online zur Ratssitzung hinzuschalten. Nicht auszudenken wäre die Situation, wenn die mit dem E-Mail Versand betrauten Person krank wäre und niemand diesen Zugangslink erhält.

Plückhahn/Faber weisen zudem in ihren Ausführungen darauf hin, dass es, abgesehen von datenschutzrechtlichen Fragestellungen, selbst bei der Wahl und Nutzung von audio-visuellen Darstellungsformen wie Videokonferenzen fraglich sei, ob den demokratiestaatlichen Anforderungen vollumfänglich entsprochen werden könne. So bliebe die Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit auf den Bildausschnitt des einzelnen Mandatsträger beschränkt, ohne dass die Möglichkeit der Wahrnehmung einer aus der Sitzung erfolgenden verbalen oder nonverbalen Interaktion bestehe. Zwischenrufe, Beifall und Missfallensbekundungen erfolgen in Kollektivorganen häufig spontan und gruppenbezogen, d. h. sie gingen von Fraktionen und Gruppen von Ratsmitgliedern aus. Will man den vorgenannten Bedenken vollumfänglich Rechnung tragen, könnte man solche audiovisuellen Darstellungsformen wählen, die nicht nur das jeweilige Ratsmitglied zeigen, das gerade einen Redebeitrag leistet, sondern auf die Reaktionen der übrigen Ratsmitglieder.

Bei Videokonferenzen des Rates der Stadt Barsinghausen ging es sogar so weit, dass man überhaupt nicht erkennen konnte, wer gerade einen Redebeitrag leistet, erst recht nicht, welcher Partei oder Wählergruppierung die Rednerin oder Redner zuzuordnen ist.

In einer E-mail an das Büro des Rates monierte ich die auch für die folgenden Ratssitzungen ausschließliche Onlineteilnahme der Bürgerinnen und Bürger. Man gestattete mir dann die Präsenzteilnahme in der Sitzung am 15.12.2022 und verwies zudem gleich darauf, dass man darüber hinaus bei zukünftigen Bekanntmachungen zu hybriden Sitzungen darauf hinweisen würde, dass auch eine Teilnahme in Präsenz für die Bürgerinnen und Bürger als Zuschauer möglich ist (Anlage 4). Man scheint bereits einen Fehler einzuräumen.

Ich bitte Sie, den Bürgermeister der Stadt Barsinghausen anzuweisen, die Beschlüsse des Rates vom 15.10.2022 nicht umzusetzen und für nichtig zu erklären und ihm insbesondere bis zu einer endgültigen Klärung vorläufig zu untersagen, das Grundstück in der Marktstraße 18 in 30890 Barsinghausen käuflich zu erwerben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Dau

